

rung entgegenzutreten. Der Kampf gegen Entwicklungstendenzen des Faschismus, der Kampf für demokratische Verhältnisse ist unmittelbares Lebensinteresse der Arbeiterklasse. Und alles hängt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die breitesten Schichten der Bevölkerung unter diesem Banner zu vereinen. Um eine möglichst breite Kampffront zu schaffen, muß sie an die Interessen dieser Kräfte anknüpfen, muß sie deren Mentalität in Rechnung stellen, muß vor allem berücksichtigen, daß große Bevölkerungsteile in „Rechtsstaats“-Illusionen befangen sind.

Das bestimmt auch die Haltung der KPD zum Bonner Grundgesetz. In einem Interview hat der Erste Sekretär des Zentralkomitees der KPD, Max Reimann, in aller Prägnanz diese Haltung dargelegt²⁰. Auf die Frage, wie sich die sozialistische Zielsetzung der KPD mit einem Bekenntnis zum Grundgesetz vereinbaren ließe, antwortete er:

„Wir sind eine marxistisch-leninistische Partei. Wir sind auch dafür, daß der Sozialismus in Deutschland zum Erfolg kommt. Wir erstreben die sozialistische Gesellschaftsordnung nicht durch einen gewaltsamen Umsturz. Das Grundgesetz verbietet nicht, für eine sozialistische Gesellschaftsordnung einzutreten. Dieses Recht muß man uns geben, und davon werden wir auch nicht abrücken.“

²⁰ „Fragen an Max Reimann“, Deutsche Volkszeitung (Düsseldorf) vom 8. April 1966.

&U.S dar Praxis — für die Praxis

Zur Verjährungshemmung von Garantie- und Gewährleistungsfristen

Im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. September 1966 zu Fragen der Garantie und Gewährleistung beim Einzelhandelskauf und bei Dienstleistungen für Bürger (NJ 1966 S. 636 fl.) ist in Ziff. 2 festgelegt, daß der Lauf der Garantiefrist bei der Inanspruchnahme von Garantieleistungen für die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe des Gegenstands gehemmt ist. Für die Nachbesserung als Gewährleistungsrecht des Käufers war das hinsichtlich der Hemmung der Verjährungsfrist (Reklamationsfrist) bereits in dem mit der Anordnung über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 für den Einzelhandel aller Eigentumsformen für verbindlich erklärten Kundenmerkblatt (GBI. II S. 386) geregelt. Dagegen war unter Berücksichtigung des damals geltenden Rechts im Beschluß des Präsidiums eine wechselseitige Hemmung bei Inanspruchnahme von Garantie- und Gewährleistungsrechten zu verneinen. Dies hatte zur Folge, daß die Gewährlei-

stungsfrist aus dem Kaufvertrag ungehemmt weiterlief, wenn der Käufer Garantieleistungen in Anspruch nahm oder umgekehrt.

Mit der Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 1. November 1966 (GBI. II S. 792) ist nunmehr festgelegt, daß die Verjährung der gegen den Verkäufer bestehenden Gewährleistungsansprüche auch dann gehemmt ist, wenn der Käufer einen Mangel der Ware innerhalb der Verjährungsfrist (Reklamationsfrist) der Garantiewerkstatt anzeigt, und zwar bis zur Rückgabe der Ware durch die Garantiewerkstatt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Anordnung Nr. 2 den Beschluß des Präsidiums insoweit nicht berührt, als auch weiterhin eine Hemmung der Garantiefrist durch die Inanspruchnahme der Nachbesserung gegenüber dem Verkäufer nicht eintritt.

Dr. WERNER STRASBERG, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts

Qualifiziertere Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren

Kürzlich untersuchten wir in einigen Kreisen Unseres Bezirks, welche Möglichkeiten bestehen, um die Wirksamkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren zu erhöhen. Wir überprüften Strafakten dahingehend, welche gesellschaftlichen Kräfte in diesen Verfahren mitgewirkt haben und was die Akten über ihre Gewinnung und Anleitung, ihre Tätigkeit und ihre Wirksamkeit

im Verfahren aussagen. Danach wurden die Bürger, die als Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger in den Verfahren mitgewirkt hatten, zu Aussprachen eingeladen, damit sie uns ihre Erfahrungen und Eindrücke vermitteln konnten.

Aus den Untersuchungen und Aussprachen gerawaffen wir wertvolle Hinweise für die Verbesserung der

Im Vordergrund steht aber nicht der Kampf um die Veränderung der Gesellschaftsordnung für die Kommunisten in der Bundesrepublik. Wir sehen eine Gefahr für die Demokratie und den Lebensstandard. Heute geht es darum, gemeinsam mit allen demokratischen Kräften für nationale, demokratische und soziale Ziele einzutreten.“

Die Frage, welche Haltung die KPD angesichts der Veränderungen der politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik seit dem Verbot der KPD einnehme, insbesondere angesichts der vorbereiteten Notstandsverfassung, beantwortete Max Reimann folgendermaßen:

„Es gibt keine Tagung des Zentralkomitees, die sich nicht damit beschäftigt, was die Kommunisten zu tun haben, um dieses Grundgesetz, diese Verfassung zu schützen — und zwar das Grundgesetz, wie es heute ist... Das Grundgesetz mit den demokratischen Rechten und Freiheiten der Bevölkerung muß erhalten werden.“

Nach einer genauen Analyse der konkreten Situation hat die KPD damit ihre prinzipielle Position in dieser wichtigen Frage des Klassenkampfes bestimmt. Sie hat dabei die Lehren aus den letzten Jahren der Weimarer Republik und aus der Zeit des Faschismus nutzbar gemacht. Sie hat nicht zuletzt die Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus entsprechend den konkreten Bedingungen des Klassenkampfes in Westdeutschland angewandt.

Arbeit der Rechtspflegeorgane. Es wurden viele Ansatzpunkte für eine effektivere Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren sichtbar; jedoch wurde auch formale Arbeit festgestellt. So gibt es kaum noch ein Verfahren, in dem nicht während der Ermittlungen im Arbeitskollektiv des Täters über die dem Täter zur Last gelegte Tat beraten wird. Über diese Beratungen werden zumeist vom Untersuchungsorgan mehr oder minder ausführliche Protokolle gefertigt. In einer geringeren Anzahl von Protokollen wird umfassend das Ergebnis der Beratung im Kollektiv wiedergegeben. Kaum ein Protokoll gibt aber darüber Auskunft, wie die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans das Kollektiv auf die Möglichkeiten der Mitwirkung im Strafverfahren aufmerksam gemacht haben.

Im Kreis S. haben die von uns befragten Bürger in der Aussprache zum Ausdruck gebracht, daß sie in den KoUektivberatungen gut und umfassend darüber informiert worden sind, in welcher Form sie im Ermittlungsverfahren mitwirken können. Gegenteiliges wurde dagegen zum Teil aus den anderen Kreisen berichtet. Dort wurden die Kollektive nicht immer genügend über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren aufgeklärt; teilweise wurde sogar fehlorientiert. So hatten z. B. im Kreis O. die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans die gesellschaftlichen Kräfte wegen der Belehrung über ihre Aufgaben im Verfahren überwiegend an das Gericht verwiesen. Das läßt erkennen, daß diese Mitarbeiter noch nicht ausreichend über die Stellung und die Aufgaben der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren unterrichtet sind.